

ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN (AMB)

Stader Rechtsanwälte PartG mbB
AG Essen PR 4874
Partner: RA Lutz Stader, RA David Stader
Oskar-Jäger-Sr. 170
50825 Köln

Tel: 0221-1680-650
Fax: 0221-1680-6599
E-Mail: kanzlei@stader-law.de
URL: www.stader-law.de

I. Gegenstand der anwaltlichen Dienstleistung

Gegenstand dieses Vertrages ist die anwaltliche Tätigkeit im Rahmen und Umfang des im Einzelfall vereinbarten Mandatsauftrags durch die Rechtsanwälte der Stader Rechtsanwälte PartG mbB (im Weiteren „die Kanzlei“).

Für das Mandatsverhältnis gelten die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie ergänzend die nachfolgenden Bedingungen.

Die Vertragssprache ist deutsch.

II. Pflichten des Rechtsanwalts

Die Rechtsanwälte der Kanzlei sind verpflichtet, das ihnen übertragene Mandat gewissenhaft zu führen und in angemessener Zeit zu bearbeiten. Sie haben den Mandanten über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Dem Mandanten ist insbesondere von allen wesentlichen erhaltenen oder versandten Schriftstücken Kenntnis zu geben.

Die Kanzlei ist bei der Behandlung der ihr anvertrauten Vermögenswerte zu der erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Fremde Gelder sind unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen. Die Kanzlei hat zu diesem Zweck ein Anderkonto bei der Commerzbank eingerichtet.

III. Pflichten des Mandanten

Der Mandant ist verpflichtet, die Rechtsanwälte der Kanzlei wahrheitsgemäß und umfassend über den wesentlichen Sachverhalt des Mandatsauftrags zu informieren und alle für die Bearbeitung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Ebenso hat der Mandant die Rechtsanwälte der Kanzlei über wesentliche Änderungen im Sachverhalt umgehend zu informieren.

IV. Vertragsschluss

Ein Mandatsverhältnis entsteht weder durch die Kontaktaufnahme (Kontaktformulare auf der Internetseite, Telefon, Fax, E-Mail, persönlich in unserer Kanzlei), noch durch das Zusenden von Unterlagen, noch durch die Inanspruchnahme eines kostenlosen Erstberatungsgesprächs. Der Anwaltsvertrag kommt dadurch zustande, dass der Mandant der Kanzlei den von ihm unterzeichneten Mandatsvertrag oder eine Vertretungsvollmacht im Original, als Kopie, per Telefax oder als Scan übersendet und die Kanzlei die Annahme des Mandats bestätigt.

Eine Bestätigung der Mandatsannahme liegt auch dann vor, wenn die Kanzlei dem Mandanten eine für ihn bestimmte Abschrift einer mandatsbezogenen schriftlichen Ausarbeitung (bspw. Brief, Schriftsatz, Vertrag) oder einen Entwurf dieser Ausarbeitung zusendet.

V. Vergütung

Die Vergütung der Kanzlei richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), es sei denn, die Kanzlei und der Mandant schließen eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über das Anwaltshonorar oder der Mandant legt einen Beratungshilfeschein vor oder dem Mandanten wird Prozesskostenhilfe unter Beordnung der Rechtsanwälte der Kanzlei bewilligt.

Die Gebühren nach dem RVG berechnen sich auf der Grundlage des Gegenstandswertes. Die Bestimmung des Gegenstandswertes in außergerichtlichen Angelegenheiten obliegt der Kanzlei unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen und vorherrschenden Rechtsprechung. Kann der Gegenstandswert in Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schätzung nicht bestimmt werden, ist der Gegenstandswert mit 5 000 Euro, nach Lage des Falles niedriger oder höher, jedoch nicht über 500 000 Euro zu bestimmen (sog. zivilrechtlicher Auffangstreitwert - § 23 Abs. 3 RVG).

In derselben Angelegenheit werden die Werte mehrerer Gegenstände zusammengerechnet.

Wird der für die Gerichtsgebühren maßgebende Wert gerichtlich festgesetzt, ist die Festsetzung auch für die Gebühren des Rechtsanwalts maßgebend.

Die Kanzlei wird in gerichtlichen Verfahren keine geringeren Gebühren und Auslagen vereinbaren oder fordern, als das RVG es vorsieht (§ 49b Abs. 1 RVG). Ebenso wird die Kanzlei keine Erfolgshonorare vereinbaren (§ 49b Abs. 2 RVG).

Die Bestimmungen des RVG können auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eingesehen werden (<https://www.gesetze-im-internet.de/rvg/>).

VI. Vorschussanforderung

Die Kanzlei ist nach § 9 RVG berechtigt, von dem Mandanten für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss zu fordern.

Die Kanzlei kann die Aufnahme und Fortsetzung des Mandates von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen.

VII. Berufsrechtliche Informationen

Für die Rechtsanwälte der Stader Rechtsanwälte GbR gelten die nachfolgenden gesetzlichen Berufsregeln für Rechtsanwälte, die im Bundesgesetzblatt veröffentlicht sind:

- Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA)
- Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)
- Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
- Berufsrecht der RAe der Europäischen Union (CCBE)
- Fachanwaltsordnung (FAO)

Sie können auf der Webseite der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de/seiten/06.php) abgerufen werden.

Die gesetzlichen Berufsbezeichnungen "Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin" sowie Fachanwaltsbezeichnungen wurden den Berufsträgern in der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

VIII. Aufsichtsbehörde

Die für die Rechtsanwälte der Stader Rechtsanwälte GbR zuständige Rechtsanwaltskammer und Aufsichtsbehörde ist die

Rechtsanwaltskammer Köln
Riehler Strasse 30
50668 Köln

Tel: 0221-97 30 10-0
Fax: 0221-97 30 10-50
E-Mail: kontakt@rak-koeln.de

IX. Keine Teilnahme an Streitschlichtungsverfahren

Die Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung finden Sie hier: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

X. Haftung, Haftungsbeschränkung

Die Rechtsanwälte der Kanzlei sind zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden gesetzlich verpflichtet, eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aufrechtzuerhalten (§ 51 BRAO). Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der Rechtsanwälte der Kanzlei ist die R+V Allgemeine Versicherung AG, Voltastraße 84, 60486 Frankfurt a.M.

Der Anspruch des Mandanten aus dem zwischen ihm und der Kanzlei geschlossenen Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird nach § 51 Abs. 1 BRAO für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf 1 Mio. Euro für jeden Versicherungsfall beschränkt.

XI. Datenverarbeitung

Es gelten die beigeschlossenen Hinweise zur Datenverarbeitung.

XII. Anwaltliche Verschwiegenheit

Die Rechtsanwälte der Kanzlei sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch nach Beendigung des Mandats. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung liegt nicht vor, soweit Gesetz und Recht eine Ausnahme fordern und zulassen oder wenn die Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) ein Verhalten gestattet (§ 2 Abs. 3 BORA).

Die Kanzlei verpflichtet alle Mitarbeiter schriftlich zur Verschwiegenheit. Dies gilt auch dann, wenn die Mitarbeiter nicht im Mandat, sondern in sonstiger Weise für ihn tätig sind.

XIII. Widerrufsrecht für Verbraucher bei Fernabsatzverträgen

Wird der Anwaltsvertrag mit einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung eines Fernkommunikationsmittels abgeschlossen, steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zu, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt (sog. Fernabsatzvertrag, § 312b Abs. 1 BGB). Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

XIV. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.